



Zahl: San-03/2018

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arnreit vom 15. Februar 2018, mit der eine

Gebührenordnung für die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes

mit Standort 4122 Arnreit, Nr. 13, erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3, Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gebühr für die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes beträgt (gleichgültig ob Sarg oder Urne):

- | | | |
|--|---|-------|
| a) Für die Aufbahrung bis zu drei Tagen sowie für die Aussegnung bzw. Verabschiedung | € | 50,00 |
| b) Für jeden weiteren Tag | € | 10,00 |
| c) Für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche | € | 30,00 |
| d) Für die Einstellung einer Leiche pro Tag | € | 15,00 |

§ 2 Gebürensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a. Jene Personen, welche die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes in Auftrag geben und
 - b. Die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 3 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.
- 2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebürensschuld entsteht mit der Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes. Die Gebühren sind sodann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 Preisanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich bei der Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern- und -Abgaben angepasst.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.11.1995 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Heinz Kobler".

(Heinz Kobler)

Angeschlagen am: 06.03.2018

Abgenommen am:

21.3.2018

A handwritten signature in blue ink, likely of the official who accepted the ordinance.